

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

zur Niedersächsischen Verordnung zur Gewährung eines Familienergänzungszuschlags (FEZ)

Stand: 06.06.2024

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich:
Tina Kolbeck-Landau, Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Regelung in einer Verordnung

Niedersachsen ist das einzige Bundesland, das den Familienergänzungszuschlag nicht per Gesetz, sondern lediglich in einer Verordnung regelt.

Der FEZ soll für diejenigen Beamt*innen mit mindestens zwei Kindern, deren Ehegatt*innen nicht über ein bestimmtes Einkommen verfügen, den Mindestabstand der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau sichern. Daher ist er als Instrument zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation anzusehen, anders als etwa Erschwerniszulagen oder die Mehrarbeitsvergütung.

Diese Tatsache müsste dazu führen, dass die Höhe des FEZ (also auch der Weg der Berechnung, wie er in der Begründung der Verordnung aufgezeigt wird, und die Grundlagen für die Ermittlung des Grundsicherungsniveaus) in einem Gesetzgebungsverfahren mit Beteiligung des Parlaments festgelegt wird. Die Regelung in einer Verordnung verstößt unserer Ansicht nach gegen den Gesetzesvorbehalt für die Besoldung und damit gegen diesen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamten-tums.

Flickenteppich Beamtenbesoldung

Mit der Einführung des FEZ im Jahre 2024 vollzieht Niedersachsen einen Schritt, dessen Grundlage bereits im August 2002 mit der Schaffung des Familienergänzungszuschlags (§ 36 a NBesG) gelegt worden ist. Es ist bedauerlich, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten so lange im Unklaren über die Ausgestaltung des FEZ gelassen worden sind.

Bundesweit betrachtet entsteht durch den FEZ ein weiterer Baustein einer absolut uneinheitlichen

Beamtenbesoldung in den Bundesländern. Mittlerweile gibt es völlig unterschiedliche Modell in den Bundesländern, so dass man nur noch von einem Flickenteppich sprechen kann. Für die dringend erforderliche Gewinnung von Fachkräften ist dies kontraproduktiv.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 ist ein Familienergänzungszuschlag, dessen Gewährung vom Familieneinkommen bzw. Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin, der/der Lebenspartner*in oder des/der Unterhaltspflichtige*n abhängt, grundsätzlich nicht mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar. Die angemessene Alimentation muss durch das Beamtengehalt selbst gewahrt werden (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020 – 2 BvL 4/18, NVwZ-Beilage 2020, 90 Rz. 56).

Hinzu kommt, dass der Familienergänzungszuschlag im Hinblick auf das aus Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz folgende Mindestabstandsgebot sowie das allgemeine Abstandsgebot erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Dies hat für den ähnlich ausgestalteten Familienergänzungszuschlag in Schleswig-Holstein bereits der dortige Wissenschaftliche Dienst festgestellt (Seite 26, Ziffer 3.4.2.4 seiner Stellungnahme vom 02.03.2022).

Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich – wie beim Abstandsgebot – um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz) abgeleiteten Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied hinreichend deutlich werden muss zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeit-suchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamt*innen geschuldet ist. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Alimentation (netto) unter Berücksichtigung der familienbezogenen

Bezügebestandteile und des Kindergelds nicht mindestens 15 Prozent über dem Arbeitslosengeld II bzw. der Grundsicherung liegt (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020 – 2 BvL 4/18, NVwZ-Beilage 2020, 90 Rz. 47).

Höhe der Bedarfe

Die zugrunde gelegten Kosten für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie die Bemessungen der Sozialtarife sind von ihrer Höhe her in Zweifel zu ziehen (vgl. hierzu Gutachten Dr. Torsten Schwan vom 11.01.2024, S. 13 ff.). Die in der Begründung zugrunde gelegten Beträge zur Bemessung des Grundsicherungsniveaus bilden insgesamt nur das Jahr 2023 ab. Sie sind für das Jahr 2024 nicht ausreichend, da nicht zuletzt die Regelsätze ab Jahresbeginn beträchtlich erhöht worden sind.

Zugriff auf Steuerbescheide/Steuergeheimnis

Die Verordnung dürfte in Bezug auf § 2 Abs. 1 Satz 1 rechtswidrig sein, da die*der Beamt*in keine Zugriffsrechte auf den Steuerbescheid ihres*seines Ehe- oder Lebenspartners*in hat, wenn eine Einzelveranlagung vorliegt und die*der Ehepartner*in nicht einwilligt. Da kein unmittelbares Dienstverhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem/der Ehepartner*in besteht, kann der Dienstherr nicht auf dessen Steuerbescheid ohne dessen Einwilligung zurückgreifen. Als Folge wird die*der Beamt*in zur Herausgabe des durch das Steuergeheimnis geschützten Steuerbescheids des/ Ehepartners*in verpflichtet, wenn er/sie nicht auf den Familienergänzungszuschlag und somit ggf. auf eine amtsangemessene Alimentation verzichten will.

Diskriminierung von Frauen

Schließlich geht mit der Regelung eine indirekte, verfassungswidrige Diskriminierung von Frauen einher. Denn tatsächlich sind es in aller Regel

Frauen, die eine Teilzeittätigkeit ausüben, um Beruf und Familie vereinbaren zu können. Den Familienergänzungszuschlag erhalten Beamt*innen nur dann, wenn sie Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen haben, die Arbeitsentgelte erzielen, die unter dem einer geringfügigen Beschäftigung („Mini-Job“) bleiben. Damit wird die klassische „Zuverdiener-Ehe“ mit einer konservativen Rollen- und Einkommensverteilung gefördert.